

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 707, 719 Abs. 2

Auch wenn das mit der Revision angefochtene, die Berufung als unzulässig verwerfende Urteil auf einer Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beruht, ist für die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht § 707, sondern nur § 719 Abs. 2 ZPO maßgebend.

BGH, Beschl.v. 8. April 1964 - VIII ZR 273/63 - OLG Oldenburg
LG Oldenburg

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Bauern Josef B. [REDACTED] in L. [REDACTED] (Oldbg),
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landwirtin Wwe. Antonia U. [REDACTED] in Lu. [REDACTED] (Oldbg),
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung am 8. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner
und Mormann
beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangs-
vollstreckung aus dem Urteil des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg vom 9. Oktober 1963
einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Revision hat nichts dafür vorgetragen, daß die Vollstreckung dem Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen könnte. Deshalb ist der Einstellungsantrag gemäß § 719 Abs. 2 ZPO abzulehnen.

Der Ansicht der Revision, das Revisionsgericht sei nicht an die strengen Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO gebunden, weil das mit der Revision angefochtene, die Berufung als unzulässig verwerfende Urteil des Oberlandesgerichts auf der Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist beruht, ist nicht zu folgen. Dieser Umstand kann entgegen der Ansicht der Revision nicht zur Anwendung des § 707 Abs.1 ZPO führen, der es dem Gericht ermöglicht, auf Antrag der die Wiedereinsetzung betreibenden Partei die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach seinem freien Ermessen anzuordnen. Für eine Anwendung des § 707 Abs. 1 ZPO ist kein Raum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mehr, weil sich zwischen das Wiedereinsetzungsverfahren und den Einstellungsantrag das Berufungsurteil geschoben hat. Nachdem gegen dieses Revision eingelegt ist, richtet sich die Einstellung nunmehr ausschließlich nach der selbständigen, von § 707 ZPO unabhängigen Bestimmung des § 719 Abs. 2 ZPO, die die Einstellung in der Revisionsinstanz aus wohlerwogenen Gründen ausnahmslos von den dort normierten verschärften Voraussetzungen abhängig macht.

Dr. Haidinger

Dr. Messner